

Verfassungsfragen anlässlich des Hamburger Modells Zusammenfassung der Ergebnisse*)

Prof. Dr. Udo Steiner, Bundesverfassungsrichter a.D.

1. Eine Schließung der substitutiven privaten Krankheitskostenvollversicherung und eine Ersetzung durch eine öffentlich-rechtliche Einheitsversicherung durch den Gesetzgeber wäre ein Eingriff in das Grundrecht der Versicherungsunternehmen auf freie Berufswahl nach Art. 12 Abs. 1 GG, für den hinreichend rechtfertigende Gründe von gebotenem Gewicht nicht zu erkennen sind. Insbesondere darf der Gesetzgeber die Private Krankenversicherung (PKV) durch Zuordnungs- und Zugangsregelungen nicht in „Lebensgefahr“ bringen. Die hier in Frage stehende Regelung des Entwurfs eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 21/11426 vom 19.12.2017) hat, da sie dem Beamten**) die Entscheidung über den Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bzw. zum Basistarif der PKV freistellt, keine eingriffsähnliche Wirkung, die den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG berührt. Die nähere Ausgestaltung der im Gesetz/Gesetzesentwurf vorgesehenen Optionsmöglichkeiten nimmt auch keinen tendenziösen Einfluss auf die Entscheidung des Beamten gegen die PKV, der grundrechtlich relevant wäre.
2. Die Pflicht des Landes Hamburg zur Bundestreue wird durch die in Frage stehende Regelung nicht verletzt.
3. Die beabsichtigte Öffnung der GKV für Beamte und die Ausgestaltung der Beitragsfinanzierung nach deren Entscheidung für die GKV bzw. für den sog. Basistarif der PKV (sog. Pauschale) ist mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar. Die aus dieser Vorschrift abgeleitete verfassungsrechtliche Verpflichtung des Dienstherrn zur Fürsorge in Krankheitsfällen wird durch die in Frage stehende Regelung nicht verletzt, solange die Höhe des vom Beamten selbst zu tragenden Beitragsanteils (zumutbare Eigenvorsorge) dessen amtsangemessene Besoldung nicht in Frage stellt. Würde dies, etwa als Folge steigender Beiträge zur GKV oder einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze, der Fall sein, hat der Beamte einen Anspruch auf eine entsprechende Korrektur der Besoldungs- und Versorgungsgesetze, die das Alimentationsprinzip konkretisieren.
4. Die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht verlangt im Krankheitsfall nicht eine lückenlose Zurverfügungstellung aller medizinisch verfügbaren Versorgungsleistungen durch die GKV bzw. im Basistarif durch die PKV. Es ist nicht von vornherein zurückzuweisen, dass der Ausschluss oder die Einschränkung bestimmter Leistungen im System der GKV bzw. des Basistarifs die Fürsorgepflicht des Dienstherrn jenseits der Tragung des hälftigen Beitrags zur GKV bzw. zum Basistarif der PKV aktualisiert.

*) Stand: 28.02.2018

**) Beamter ist im Folgenden wie Beamter und Beamtin zu lesen.